



VII. 68^a = Q.

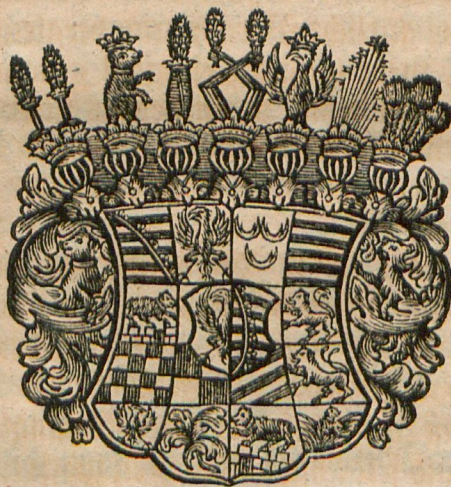
cat. 2, 66g.





Seiner
Hoch-Fürstl. Durchlauchtigkeit
zu Anhalt Zerbst
Verantwortungs=
Ordnung /

Wornach
Sich in Dero Herrschafft Tever zu achten.



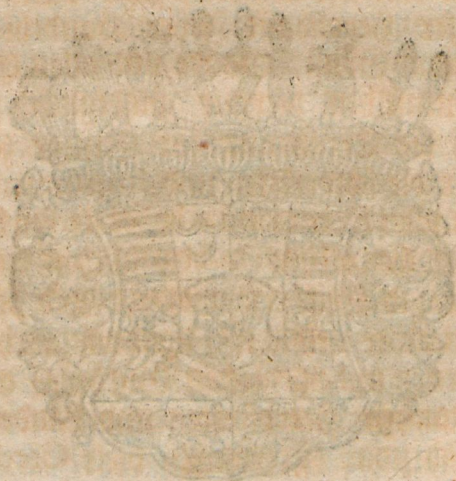
ZENBSE, druckt Christian Lägel, Hochfürstl. Anhaltischer
Hof- und Regierungs-Buchdrucker.

Handwritten text, likely a title or header, appearing as a mirror image bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely a title or header, appearing as a mirror image bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely a title or header, appearing as a mirror image bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely a title or header, appearing as a mirror image bleed-through from the reverse side of the page.



Handwritten text at the bottom of the page, appearing as a mirror image bleed-through from the reverse side.



Von Gottes Gnaden,
Wir CARL WILHELM,
Fürst zu Anhalt, Herzog zu Sach-
sen, Engern und Westphalen, Graf
zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bern-

burg, Zeuer und Kniephausen, &c. vor Uns und Un-
sere Herren Gebrüdere Ed. Ed. Ed. entbietten Un-
seren Land-Drosten, Präsidenten, Land-Richtern,
Räthen, Land-Gerichts-Adelssoren, Rentmeistern,
Boigthen, Burgermeistern, Raths-Verwandten,
Kirchen-Vorstehern, Allmosen-Pflegern, Auskun-
digern, Bürgern, Unterthanen und Inwohnern,
Geistlichen und Weltlichen, auch allen und jeden,
so in Unser Herrschafft Zeuer Handthierung trei-
ben, Unsern Gruß, Gnade und alles Gutes, und
fügen denenselben hiermit gnädiglich zu wissen;
Demnach die Erfahrung zur Gnüge zeigt, was
massen fast die schweresten und importantesten Sa-
chen in puncto Executionis daher stecken bleiben, die-
weil man nicht alleine in beweglichen und fahren-
den Haab und Güthern an recht- und billig-mäßi-
ger æstimation gehindert, sondern auch und viel-
mehr in denen unbeweglichen Güthern, als Behäu-
sungen, ganzen Heerdstetten und Ländereyen, (zu
welchen sich zwar offtermahls viele Creditores an-

geben, solch Guth aber mit denen darauf hauffen-
den oneribus anzunehmen Bedencken tragen,) kein
Kauffmann, wie es wohl der Sachen Nothdurfft
erforderte, sich finden will, und man also zu recht-
mäßiger Execution nicht schreiten kan, daher sich
denn dieser difficultät viele Verschwender und böse
Zahler mißbrauchen, mithin der Credit geschwä-
chet und zu vielen andern inconuenientien Anlaß
genommen wird; Nechst dem auch von Elsterlosen
Kindern und Waisen, oder dero verordneten und
gerichtlich - bestätigten Vormündern öftters Klä-
gen geführet werden, wie daß dieselbe ihre väterli-
che oder dero Pfleg-Kinder Schulden gerne dämpf-
fen, auch wohl durch Verkaufung der mobilien ih-
ren merklichen Nutzen suchen wolten, aber aus vie-
len entgegen stehenden Hinderungen darzu nicht
gelangen, vielweniger ohne einer durchgehenden
guten Ordnung die Vormündere für der Pupillen
Befreundten und Verwandten es verantworten
könten, ja von ihren Pfleg-Kindern wohl selbst des-
wegen übel angelassen zu werden sich befürchten
müsten, und daher nicht nur gedachten Waisen und
minderjährigen Kindern, sondern auch aus diesen
und vielen andern Ursachen mehr dem ganken Lan-
de an einer gedenlichen guten Verfassung merklich
gelegen sey; Uber das auch wohl mit Unsern eigen-
thüm-

thümlichen auf Heuer und Weinkauff ausgelassenen Ländereyen heimliche unzulässige und Uns sonst sehr schädliche Contracte, Verkaufungen, Berwechselungen und Überlassungen getrieben, und denn dadurch Uns nicht alleine die Uns zugehörige Weinkäufe untergeschlagen, sondern auch die Ländereyen ausgesogen, verderbet, von einander gerissen und auf vielerley Weise in grossen Schaden gestürzet werden: So haben Wir tragenden hohen Obrigkeitlichen Amts halben auch disfalls alles in gute Nichtigkeit zu setzen nicht ermangeln wollen, und zu solchem Ende vor gut befunden, eine billig-mässige und wohl überlegte Vergantungs- und Ausmiener-Ordnung publiciren, in solcher aber das Absehen auf Amtsschuldige, und denn in Mangel geziemender Bezahlung, auf rechtlicherkandte und endlich auf willkührliche distraction und Verkaufung, so wohl beweglichen, als unbeweglichen Haab und Güttern vornemlich richten zu lassen.

Ordnen und wollen demnach:

§. 1. Dasz zufoerst durch die verordnete Ausmiener keine Häuser, Heerdstette, Ländereyen, Hausgerath, lebendige Haab, wie auch andere bewegliche und unbewegliche Gütther ausgemienet oder vergantet werden sollen, sie oder die Verkäufer haben dann deswegen von Uns, oder Unserm

Land-Gerichte, zuvor ein decretum und erlaub-
nis erlanget; Gestalt denn auch im gegentheil kei-
nem erlaubet, sondern ieder mann bey poen 30.
Goldgülden (davon 2. Theile Uns und ein Theil
dem Ausmiener zufallen) verbotthen seyn soll, eini-
ge Sachen, es sey auch was es wolle, durch sich
selbst oder durch andere, als die hiezu verordnete
Ausmiener, ausmienen zu lassen. So sollen auch
denen Ausmienenereyen Unsere zum Land-Gericht
Verordnete entweder ingesamt, oder doch einige
aus denselben beywohnen; Der Ausmiener aber,
welchem hierunter gar viel anvertrauet wird, in un-
ser Herrschafft Zever angefessen und zu solchem
Amte gnugsam qualificiret seyn, wie ingleichen die-
ser Ordnung treulich nach zu kommen sich endlich
verbinden, und vor alle von ihm verursachte Schä-
den und Unkosten zu stehen, gnugsame Bürgschafft
leisten.

§. 2. Es soll aber der Wäisen und minderjähri-
gen Kinder Vorstehern und Vormündern nicht al-
leine mit Unsers Land-Gerichts consens und Be-
willigung frey stehen, sondern dieselbe auch, weil de-
ro Pflieg-Kinder, da zumahl dieselbe noch sehr jung
sind, merklicher Nutzen und Vortheil dadurch
befördert wird, hiemit befehliget seyn, stracks nach
ihrer Vormunds-Bestätigung, vermittelst Einlie-
ferung eines richtigen Inventarii, den Zustand ihrer
Pupil-

Pupillen bey Unserm Land-Gerichte vorzustellen, und um ein gerichtliches decretum, die beweglichen Güther zu vereusern, anzusuchen, auch wenn sie solches nach vorhergegangener Überlegung erhalten; so dann dieselbe insgesamt, es sey an Gold, Silber, Hausgerath, Bettgewand, Pferden, Viehe, Getränke, Heu und dergleichen, (ausgenommen wenn etwa ein oder ander Stück von sonderbahrer rarität, so nicht leichte wieder zu erlangen; oder auch also beschaffen wäre, daß es zum Ruhm des Verstorbener oder Geschlechtes billig zu einem beständigen Andencken aufzuheben stünde,) zu feilen Rauff ausbieten und ausmienen zu lassen, und so dann das daraus gelösete Geld entweder an gute liegende Güther anzulegen, oder gegen gangbahre und wohl versicherte und verbürgte Zinse zum nützlichsten auszuthun, oder auch deren obliegende Schulden damit abzutragen.

§. 3. Ingleichen soll auch denen Vormündern dero Pfleg-Kinder Behäusungen, Heerdstette und Ländereyen, daferne dieselbe anders nicht, als mit schweren Kosten, ohne der Pupillen sonderbahren Nuß, zu erhalten sind, zumahl auch, wenn die Kinder noch so jung, daß sie solche in langer Zeit selbst zu verwalten nicht vermögen, und denn im gegen- theil das Geld, so daraus zu lösen, zum merklichen Vor-

Vorthheil derselben angewendet werden kan, zu ver-
kauffen nicht verbothen, sondern nach vorgegan-
ner gnugsamer Untersuchung und Erkantnis Un-
serß Land-Gerichts, auch mit Vorwissen der Kin-
der nechsten Verwandten, ausmienen zu lassen frey
stehen.

§. 4. Als sich auch mehr dann zu viel begiebet,
daß theils Unsere Bürger und Unterthanen aus
vielen Ursachen, daran sie meistentheils selbst
Schuld haben, in so tieffe Schulden verfallen, daß
sie endlich solche zu dämpffen, und ihre Creditores
gebührend zu befriedigen, nicht vermögen: So
sollen derer beweg- und unbewegliche Gütther, nach-
dem die in Urthel und ausgegangenen Executoriali-
en bestimmte Zeit verflossen, und keine Bezahlung er-
folgt, auch hiebenebenß dasjenige, was in Unser
ausgelassenen Land-Gerichts-Ordnung solcher
Execution halber verordnet, geziemend beobachtet
worden, endlich ohne einige, auf des Debitoris selbst
oder dessen Verwandten und Befreundten Einwen-
den, ferner zumachende consideration dem bestellten
Ausmieniern, damit, wie hernach gemeldet wird, zu
verfahren, heimgewiesen, und folgendß das dar-
aus gelösete Geld denen Creditoren, nach eines je-
den in puncto praelationis habenden Rechte, zugethei-
let werden.

§. 5. Und

§. 5. Und ob wohl fast der mehrere Theil solcher Heerdsette und Ländereyen Uns, als dem Landes-Herrn, oder denen Kirchen zuständig sind, und dann auch andere Personen einige beherdete Lande darunter haben, so soll solches gleichwohl an der Vergantung und Ausmieneren nicht hinderlich, sondern Unsere und männigliches Gerechtsamme an denselben vorbehalten seyn und bleiben.

§. 6. Woben dann in solchen Executions-Processen die Vergantung erst gegen die fahrende Haab, so dann gegen die unbewegliche Güther, und denn endlich an denen aussenstehenden Schulden, auf Art und Weise, als solches in Unserer Land-Gerichts-Ordnung mit mehrern enthalten, vorgenommen, und insonderheit dahin gesehen werden soll, daß denen Debitoren dasjenige, was sie zu ihren, auch ihrer Weib und Kinder bedürfftigen Unterhalt höchst nöthig haben, so viel nur möglich, gelassen, und solches bis aufs euserste von sothaner Execution eximiret werde.

§. 7. Solcher Vergantung sollen auch anderer und Unserer Unterthanen Emphyteuta oder Coloni so wohl, als die Unsrige mit dero Behäusungen, Heerdsetten und Ländereyen, unterworfen seyn.

§. 8. Nachdem auch ein jedweder sein Guth
B frey

frey zu gebrauchen und zu verwalten hat, so soll ihm auch nicht benommen seyn, entweder seine Güther aus der Hand zu verkauffen, oder auch, seinem selbst eigenen Gefallen nach, die Vergantung auf gehörige Art und Weise für die Hand zu nehmen, jedoch soll er sothane vorhabende Ausmienung zu- forderst bey Unserm Land-Gericht angeben, und deswegen gebühliches Decret erlangen, bey welchem denn vornehmlich dahin zu sehen, daß die Heerdstette und Lande nicht zerrissen, noch von denselben einige Ländereyen, die sonsten dabey erblich und von Alters her gewesen, abgezogen werden; Allermassen Wir denn alle diese schädliche Zerreißung der Güther, es geschehe solche heimlich oder öffentlich, bey Zwanzig Goldgülden Strasse und Verlierung der verkaufften Lande, hiermit alles Ernsts verbothen haben wollen.

§. 9. Zu Kauffung derer in die Vergantung oder Ausmienerey kommenden Güther sollen alle und jede Unsere Unterthanen und Eingeseßene, wie auch Frembde, woserne sie sich nur, so viel die liegende Güther anlangt, alle und jede darauf haftende Onera davon zu tragen, reversiren, auch Uns die Erbhuldigung deßhalb zu thun nicht verweigern wollen, willig zugelassen, In- und Ausländische Communen aber anders nicht, als auf Unserer vor-
her-

hergegangenen außdrücklichen Bewilligung darzu verstatet werden.

§. 10. Also auch soll derjenige, welcher sich zum Käuffer aniebet, und bey aufgestecktem Lichte, entweder mit Ziehung des Geldes, oder auch sonst zu biethen sich anmasset, also gefast seyn, daß er auf Erfordern so bald gnugsahme Bürgen darstellen, oder denen Interessenten in andere Wege gnugsahme Satisfaction leisten könne; Sonsten auf dem widrigen Fall, da er, bey Ausgang des Lichts, bey seinem gethanen Geboth verbleiben, aber mit Bürgen nicht gefast seyn, noch mit denen Interessenten sich vergleichen würde, soll derselbige Uns mit 20. Goldgülden Straffe verfallen, wie nicht weniger die aufgelauffene Unkosten zu entrichten, auch den dadurch sonst verursachten Schaden zu erstatten schuldig, ingleichen der Contract, da sich anders der Verkäuffer oder dessen Creditores an ihm des gesetzten pretii halber zu halten nicht gemeinet, nichtig und von Unwürden seyn.

§. 11. Würden sich auch bey solcher Vergantung Käuffer angeben, welche notoriè untauglich und nicht solvendo seyn, so soll Unserm bensitzenden Land-Gerichte solche abzuweisen frey stehen, sie sich auch alsdann bey Straffe Zehen Goldgülden davon abweisen lassen.

§. 12. Soll ein jedweder für sich kauffen und Geld ziehen, oder da er wegen eines andern solches thun will, beständige schriftliche Vollmacht vorher übergeben, im widrigen Fall aber entweder selbst vor dem Käufer geachtet, und den Contract selbst zu impliren gehalten, oder in die Straffe des 10ten Articuls verfallen seyn.

§. 13. Wann so wohl wegen der beweglichen, als unbeweglichen Güther bey Unserm Land-Gerichte solche Vergantung oder Ausmienen zugelassen, und deshalb ein Decretum ertheilet worden, so soll von denen Canzeln, so viel die bewegliche und fahrende Haab betrifft, mit kurzen Worten zwey Sonntage nach einander die Abkündigung geschehen, welcher gestalt in N. der Boigthey und Kirchspiel in N. Behausung des N. N. Bürgers oder Unterthanen zu N. hinterlassene oder verhandene bewegliche Güther (so auch, so viel als möglich, in genere jedweder Arth nach zu beschreiben,) öffentlich verkauft und vergantet werden sollen, da nun einer oder der ander, nach Inhalt der Vergantungs- oder Ausmienen-Ordnung, Lust zu kauffen habe, daß derselbe auf Tag N. des Monaths N. um Uhr N. daselbst hin sich verfügen möge.

§. 14. Ebenmäßig soll wegen der unbeweglichen Güther in sechs Wochen, von 14. Tagen zu 14. Ta-

Tagen, und also auf 3. Sonntagen, die Vergantung abgekündet, und da das Guth zur Stadt Jever gehörig, zugleich ans Rathhaus oder Kirchenthüren angeschlagen werden, daß von Rechts-Amts- oder Abtilgung des N. N. Schulden und Beschwerden wegen (oder da andere Ursachen vorhanden, sind dieselbige zu setzen,) dessen Haus, Heerdstette und Ländereyen zu verkauffen feil gebothen, und auf N. Tag des Monaths N. an Orth N. um Uhr N. öffentlich vergantet und ausgemienet werden sollen, und damit jederman wissen könne, was es eigentlich sey, so soll zugleich das Gebäu, als Haus, Hof, Scheuren und was dem anhängig, samt denen darzu behörigen Ländereyen, Recht und Gerechtigkeiten, annexen und pertinentien, in gleichen denen darauf haftenden Beschwerden, wie solches alles die vorigen Besitzer innegehabt, und abgetragen, summarie angezeigt, dabey Unse- re und anderer daran zustehende Rechte und Gerech- samme vorbehalten, und in übrigen, der zu kauffen Lust hat, wegen weiterer Erkundigung, an Unser Land-Gericht gewiesen werden.

§. 15. Und damit die Pastores wegen solcher Ab- kündigung auch eine Ergeßlichkeit haben mögen, soll denenelben für Abkündigung der Mobilien ein Gül- den, der Immobilien aber zwey Gulden, wann das Guth verkaufft, gegeben werden.

§. 16. So sollen auch die Verkäuffer den, entweder Uns oder auch andern, wegen der darinnen habenden beheerdigten Lande, gehörigen Weinkauff, nemlich, da keine andere besondere convention deshalb verhanden, von jeden Graß binnen Land einen Reichsthaler, groden Land aber zwey Reichthaler, nebenst der Verehrung, wie Herkommens, erlegen, und daneben, was die Vergantung oder Ausmiener-Ordnung mitbringet, erstatten.

§. 17. Wie und auf was Weise die Vergantung vorgenommen werden soll, haben sich zuvorderst die Anwesende vom Land-Gerichte, nebenst dem verordneten Ausmiener, nach dem sich am besten schicken wird, zu vergleichen, gestalt dann, was die Mobilien betrifft, jedes Stück insonderheit, entweder auf ein leidliches gesetzt, ausgebothen, und da einer darauf beuth, zum ersten, zum zweyten und zum dritten mahl die licitirte Summe, mit dreymahliger Wiederholung, ausgeruffen, und so oft einer mehr darauf beuth, solch Ausruffen von neuen angefangen, und so lange, bis keiner mehr biethen will, continuiert werden soll; Da es denn der letzte, so gebothen, behält: Oder da sich dieses etwa um Ursachen willen, so vorkommen möchten, nicht schicken wolte, alsdann ein Stück nach dem andern auß höchste gesetzt, damit ausgeruffen, und allgemach mit

der

der æstimation herunter gestiegen, und wer dann zum ersten die außgeruffene æstimation zu erlegen sich erbeuth, demselben überlassen werden kan; Wären auch die Mobilien von einem grossen Preise, soll denen Ausmiethern, ihrem Gefallen nach, auch das Licht zu gebrauchen frey stehen

§. 18. So viel aber die unbewegliche Güther und liegende Gründe betrifft, soll die Gelegenheit des Guthes, wie solches beschaffen, und auf was Termine, und in was Sorten des Geldes die Rauff-Summe, so endlich gebothen werden möchte, zu bezahlen, auß Papier gebracht, und denen Umstehenden deutlich und verständlich vorgelesen, darnach ein Licht aufgesteckt, solches an einen Orth, da es vorm Winde verwahret, gesetzt, das Biethen erwartet, und nach Gelegenheit Geld, um ein mehrers zu biethen, aufgesetzt und gezogen werden, und welcher dann zum letzten biethen und ziehen wird, bey demselbigen soll es auch, ohne weitere Wiederrede, verbleiben.

§. 19. Und weil sich wohl begeben könnte, daß im Ausgang des Lichts zwey, drey oder mehr Personen ruffen, oder wegen Vielheit des Volcks die Hüte zuwerffen möchten, und man, wer auß letzte geruffen und das letzte Geboth gethan, eigentlich nicht wissen könnte, so sollen auf Gutbefinden der
anwe-

anwesenden Land-Gerichts-Berordneten entweder die Umstehende strachs einer nach dem andern absonderlich befraget, und derjenige, welchem die meisten Stimmen gegeben werden, für den rechten Käufer gehalten, oder auch, da man sich hierbey noch weiterer Schwürigkeit und Disputats befürchtete, von neuen ein kurzes Licht angezündet, und so dann demjenigen, welcher bey Erlöschung desselben das meiste biethen wird, das Guth zugeschlagen werden.

§. 20. Als auch bey allem Kauffen und Verkaufffen denen Armen ein so genannter Gottespfening pfeget gegeben zu werden, so soll jedes mahl von dem Gelde, welches zulezt, wann das Licht ausgehet, aufgesetzt ist, die Helfte denen Armen gegeben werden.

§. 21. Damit es auch desto ordentlicher und stiller zugehe, so soll bey solcher Vergantung derjenige Voigt, unter dessen Voigthey die ausgemienten Güther gehörig, benebenst dem Auskundiger zugegen seyn, allen Nuthwillen abwenden, und da nöthig, mit gehöriger Straffe verfahren; dagegen dann der Voigt einen Reichsthaler, und der Auskundiger einen halben Reichsthaler zu geniessen haben sollen.

§. 22. Die Käufer aber, so wohl der beweg-
als

als unbeweglichen Güther, sollen, da sie auf Termine handeln, dieselbe, wie solche kurz oder lang zwischen den Ausmienern und Verkäufern verglichen, oder von Amts wegen gesetzt, ohne weitem Aufschub, mit guten gangbaren Gelde bezahlen, oder gewärtig seyn, daß sie im Gegentheil bey unbeweglichen Güthern auf 20. Goldgülden hoch bestrafet, bey beweglichen aber, nach Beschaffenheit derselben, mit willkürlicher Straffe, wie in gleichen, ohne fernere Erkändtnis, mit schleuniger Execution, als Ziehung der Pfande und dergleichen, wider sie verfahren werden solle, gestalt denn auch die Ausmiener, sothane Execution, ohne einsige Imploration der Gerichte, zu veranstalten, hiermit bemächtigt werden, ihnen auch, aus wichtigen Ursachen, an diesen auf Tage-Zeit verkauften Güthern die Priorität vor allen andern Creditoren, jedoch auch weiter nicht als auf 6. Wochen, post effluxum terminum solutionis, Kraft dieses zugestanden wird.

§. 23. Weil auch Zehring und Unkosten dabey aufzugehen pflegen, sollen zwar solche, so viel nur immer möglich, gemäßiget, diejenigen aber, so nöthig sind, halb vom Käufer und halb vom Verkäufer getragen werden; Da auch der Verkäufer, wegen Unvermögenheit oder sonsten mit dem ihm obliegenden Halbscheid der benötigten Zeh-
C rungs-

rungs-Gelder, nicht aufkommen könte, sondern entweder der Ausmiener oder der Wirth solche vorstrecken würde, soll der Käufer solche Gelder so bald des folgenden Tages bey Straffe 5. Goldgülden dem Ausmiener erlegen, und es in Bezahlung des ersten Termins wieder abzukürzen haben.

§. 24. Dem Ausmiener soll von Verkaufung der liegenden Güther von jedem Hundert Eins, und von Verkaufung der beweglichen und fahrenden Haabe, als Hausgerath, Zinn, Holzwerc, Betten, Pferde, Kühe und dergleichen, fünf Gulden (von welchen allen aber Unserer Fürstl. Cammer die Helffte wieder heimfällt,) gegeben werden, er aber auch hinwiederum denen Principalen innerhalb sechs Wochen, nach dero zur Bezahlung anbestimmten Zeit, die Kauff-Gelder richtig zu erlegen gehalten, oder in dessen Entstehung dem Verkäufer, an dessen Bürgen und Güthern sich zu erholen, erlaubet seyn.

§. 25. Es soll auch Niemand, seine privat-Suld an denen gekauften Güthern selber abzukürzen oder innezubehalten, berechtiget, sondern die Kauff-Gelder dem Ausmiener ganz und baar, ohne einzigen Abzug, zu bezahlen gehalten seyn, oder vermöge dieser Ordnung gepfandet, und darzu mit 20. Goldgülden Straffe belegt werden.

§. 26.

§. 26. Da sich auch jemand wider obgemeldte Articul ungehorsamlich stellen, und die gehörige Bezahlung nicht willig leisten solte, so sollen Unsere Voigte, ein jedweder in seiner Voigthey, auf Anhalten und Begehren des verordneten Ausmieners, den Käuffer oder Beklagten mit thätlicher Pfandung zur Richtigmachung alsofort anstrengen, oder da auch sie in dieser rechtlichen Hülffe säumig seyn würden, dem Ausmiener die geklagte Post zu erlegen schuldig, auch darzu Unserer ernstest Straffe gewärtig seyn.

§. 27. Bey jeder Bergantung soll von dem Land-Gerichts-Secretario eine Designation aller verkauften beweglichen und unbeweglichen Güther verfertiget, denen Gerichts-Acten beygeleget, von dem Ausmiener aber so wohl denen Käuffern, als Verkäuffern eine beständige, und von denen der Bergantung mit beywohnenden Land-Gerichts-Gliedern unterschriebene Copeny mitgetheilet, auch sonst von solchen ausgemienten Güthern (als wovon er ein beständig Buch zu halten,) alle halbe Jahre Unserm Land-Gerichte schriftliche special-Rechnungen eingeliefert werden.

§. 28. Solte sich auch begeben, daß entweder die Partheyen, nach Abkündigung des Tages, sich vertragen, oder für sich einem das Gut verkaufften,

ten, daß also die Vergantung oder Ausmieneren nicht nöthig wäre, oder es gebe sich kein Kaufmann an, so soll nichts destoweniger die gewöhnliche Gebührniß, samt denen angewendeten nöthigen Kosten, von denen Verkäuffern abgeföhret, doch aber auch, nach denen vorkommenden Umständen, wenn sonderlich die Verkäuffer sehr arm, und aus Noth zu solcher Vereuserung resolviren müssen, die Billigkeit observiret, und solcher nach die præstanda geziehend gemildert werden.

§. 29. Allen, welche vom Land-Gerichte der Vergantung beywohnen, soll, da die Summa sich über zweyhundert Reichsthaler erstrecket, ein Goldgülden, dem Land-Gerichts-Secretario und Boigt aber jedem ein Reichthaler, wenn aber die Summa darunter seyn solte, die Helfte, nebenst freyer nach Billigkeit eingerichteter Zehrung, gereicht werden.

§. 30. Als auch bey andern Verkaufungen an vielen Orthen gebräuchlich, daß Fremden, Verwandten und Benachbarten in einer gewissen Zeit der Abtrieb oder Näherkauff verstattet wird, und aber solcher bey dieser öffentlichen Vergantung nicht allein nicht Herkommens, sondern auch viele Ungelegenheit nach sich ziehen würde, so wollen Wir, künftigen Disputen vorkommen, hiermit
den

den Abtrieb oder Näherkauff, auf was Weise, wie bald oder langsam derselbe auch vorgenommen werden möchte, abgeschaffet, und in diesem Vergantungs-Fall keinem Verwandten, er sey so nahe als er könne, noch auch dem Nachbarn oder sonst jemand verstattet haben, sondern es soll demjenigen, der in offener Vergantung, vermöge dieser Ordnung, den Kauff erhalten, das gekaufte Guth verbleiben, und kein gemeines Land-Recht oder üblicher Gebrauch, welches Wir hiermit wissentlich und austrücklich aufgehoben haben wollen, daran schädlich oder hinderlich seyn.

§. 31. Solte sich auch zutragen, daß etwa gar kein Kaufmann sich angeben und finden lassen wolte, oder auch sonst niemand von denen Creditoren solch Guth anzunehmen gemeinet sey, so sollen von denen bey der Ausmienung befindlichen Land-Gerichts-Gliedern, mit Zuziehung des verordneten Ausmieners, und vier unpartheyischen der Güther und Gelegenheit wohl verständigen Leuten, die Häuser, Heerdstette, Ländereyen und andere eigenthümliche Güther, æstimiret, denen Creditoren eingethan, von denenselben, biß und so lange sich ein Kaufmann finden möchte, verheuret, und die darauf stehende Schulden, nach dem sie zugesprochen und geurtheilet sind, gezahlet, des Debitoris Kin-

der oder andere Aunderwandten auch hierunter keinen Vorzug haben, sondern bloß auf den, der das meiste offeriret, und sichere caution stellen kan, gesehen werden.

§. 32. Als endlich die Vergantungs- und Ausmiener-Ordnung für allen Dingen, wie unterschiedlich gemeldet, daher verordnet, daß der Lauff der Jultiz durch die oftmahls in die Länge verzogene Execution nicht aufgehalten werde, und dann, um allen Weiterungen und Kosten vorzukommen, zu- forderst wohl und gewiß zu determiniren ist, welche unter denen Creditoren den Vorzug haben, für andern bezahlet, und das durch die Vergantung erlangte Geld empfangen sollen, so wollen Wir hiermit statuiret und gesezet haben, daß in solchen Fällen, da das Jus prælationis von denen Partheyen angegeben oder disputiret wird, darunter gleichwohl deponirte, auch der Wittiben Heyrath, und der Kinder erster und anderer Ehe zustehende Güther, so noch in specie vorhanden, wie ingleichen alle andere bona, die in dominio creditoris geblieben, (es wäre denn, daß auch diese gewissen Obrigkeitlichen Abgaben unterworfen, als welche sodann auch von ihnen zuforderst abzuziehen,) nicht gemeinet, sondern dieselbe dem Eigenthums-Herrn verbleiben sollen, folgender Ordnung nach sentencioniret und gesprochen werden solle:

Erst.

Erstlich sollen, nechst Abstattung der halben Ausmiener-Kosten, (welche der Käufer in dem ersten Kauff-Termin von denen gekauften Immobiliibus zu kürzen hat,) wie auch Urtheil-Gebühr und Concurs-Expensen, für allen andern Creditoren, die nothwendige Begräbniß-Kosten, und was in des verstorbenen Schuldners letzten Kranckheit nothdürftiglich an Arzt-Lohn und in die Apotheken aufgangen, privilegiret seyn und den Vorzug haben.

Zum Andern, wann einer Uns, als Ober- und Landes-Herrn, von Obrigkeits wegen, wie dasselbe auch Nahmen haben mag, schuldig wird und verbleibet; Jedoch damit Unsere hierbey führende gnädigste Intention ihren Zweck erreiche, der Credit im Lande erhalten, die Creditores so viel mehr gesichert seyn, und zu den andern gelangen können: So seynd Wir gnädigst zufrieden, daß hinführo solche Restanten, von dato Publicationis an, weiter nicht, als von fünf Jahren, den Vorzug haben sollen, gestalten Uns denn vor das übrige Unsere zur Hebung verordnete Beamte zu respondiren haben, ihnen aber hiermit erlaubet und frey gelassen wird, nach Verfließung solcher 5. Jahren, den Concurs, in Mangel der Bezahlung, bey Unserm Land-Gericht zu suchen, worauf denn auch dieses ihnen alsofort
Hülffe

Hülffe zu leisten, und da sie nicht strachs contentiret werden, des Debitoris Güther subhastiren zu lassen gehalten ist. Was aber die Bruch-Gelder anlanget, so sollen dieselben zwar auch privilegiert seyn, und in dieser Ordnung bezahlet werden, jedoch aber mit dieser gnädigen Erklärung, daß hinführo kein Delinquent, der zur Zeit des begangenen delicti schon an andern mehr, als seine Güther werth sind, schuldig ist, mit Geld-Straffe, zu Nachtheil und Befürzung seiner Creditoren, belegt, sondern mit Gefängniß oder nach Gelegenheit des Verbrechens mit anderer arbiträrer Leibes-Straffe alsofort abgestraffet werden soll; Gestalt denn auch bey solchen Bruch-Geldern eben dasjenige, was Wir vorhergehend, wegen der andern Herrschaftlichen Gefälle, racione der fünfz Jahren verordnet haben, statt hat;

Drittens, alle von des Debitoris Lande annoch restirende Contributions- Siehl- Leich- Kirchen- und andere zu des Landes conservation und gemeinen Besten angeordnete Anlage-Gelder, wie in gleichen diejenige, welche vor denen Debitoren an Herrschaftlichen Gefällen, Contributionen und andern dergleichen Geldern gezahlet, und deßfals derer Receptoren Quittungen vorzuzeigen haben; jedoch auch dieses mit der schon vorhin angeführten limitation,

tion, daß sie auch nicht länger, als 5. Jahr, solchen
Vorzug haben sollten; dafern aber solcher gethaner
Vorschuß bereits aus denen Nutzungen der verpfän-
deten Ländereyen oder sonst gut gethan und abge-
rechnet worden wäre, so cessiret so dann solche præ-
tension billig. Weiln auch einige Unserer Unter-
thanen beherdigte Gerechtigkeiten im Lande haben,
so wollen Wir, daß dieselbe, ratione ihrer davon
noch zurück stehenden Heuer und Weinkauff-Gelder,
in Ansehen des ihnen competirenden Juris seu domi-
nii directi, obgedachten Gefällen nach, folgenden
Creditoren aber, iedoch auch nicht weiter, als 5.
Jahr, vorgesezet werden sollen.

Wierdtens, die Prediger und Schul-Diener,
wegen derer von ihrer Pfarr- und Schul-Gerechtig-
keiten noch rückständigen Gelder; iedoch, daß auch
solchen länger nicht, als 5. Jahr, nachgesehen, und
binnen denenselben diese Anforderung, gleich denen
Herrn-Gefällen, bey dem Land-Gerichte angebracht,
von solchem aber obgedachter massen schleunig darzu
verholffen werden solle.

Fünffstens, die Creditores eines verstorbenen
Schuldners, welche sich, da dessen Erbes Gütther
nicht zureichen, des Juris separationis, denen Rechten
nach, gebrauchen können, und zu solchem Ende ihre
prætensiones bey dem Concurs angegeben und be-
schei-

scheiniget haben, da sie denn in ihrer Ordnung und nach ihrem Alter vor des iestgedachten Hæredis Gläubiger bezahlet werden. Jedoch wollen Wir, zu Verfürhung der Proceße und Erhaltung des Credits, daß in Jure civili gegründete Quinquennium dabey observiret wissen, und solches, da es bißher nicht in usu gewesen, hiermit eingeführet haben.

Sechstens, diejenige, so zu Erbau- und Unterhaltung Häuser, Güther und dergleichen, wie nicht minder zu Besähung der Felder etwas vorgeschossen, so anders das, was gesähet oder sonst zu Nutz der Güther angewendet worden, amnoch vorhanden ist; als da zum Exempel ein Schiff einem zum Pfande verschrieben, ein ander aber hätte zur Erhaltung dieses Schiffes und Pfandes etwas vorgestreckt, und solche Besserung wäre würcklich zu Nutz und conservation desselben gediehen, könnte auch noch gezeiget werden, so würde dieser billig dem andern, obschon ältern Gläubiger, vorgezogen.

Siebendens, Kinder und Mit-Erben, denen noch von einem Lande ihre Erb-portionen restiren.

Achtens, die Verkäuffer eines Guths, welche sich, in dem auf nachfolgende Weise ingrossirten Kauff-Contract, biß zu völliger Bezahlung desselben, die hypothecc in specie vorbehalten haben.

Neun-

Neundtens, Mieth- und Dienst-Lohn des Gesindes, dafern solches nicht über fünf Jahr stehen blieben.

Zehendens, Pupillen, Minderjährige, und welche denenselben in gemeinen Rechten gleich geachtet werden, haben in ihrer Curatoren und Vormünder Güthern, von dato der Vormundschaft- und Curatel-Bestätigung, den Vorzug, und gehen denen nachfolgenden Creditoribus, da sie auch gleich hypothecam expressam judicialem hätten, vor; Da auch von ihren ausgeliehenen Geldern etwas erkauft worden, behalten sie in solchem erkauften Guthe gleicher gestalt vor denenjenigen, die sonst auf des Entlehners Guthe eine verschriebene hypothec haben, das Vorrecht.

Eilftens, weiln man zu denen hochbeschuldeten hinterlassenen unmündigen Kindern, wegen des oftmals hochbenöthigten Vorschusses, fast keine Vormünder mehr, als endlich mit grossen Zwang, bekommen kan, so wollen Wir, cum nemini suum officium debeat esse damnosum, hiermit gnädigst verordnet haben, daß, was die gerichtlich constituirte Vormünder, auf Befehl der Obrigkeit, für ihren Pupillen, zu conservation deren Güther denen Creditoren zum Besten erweißlichen vorgehoffen, ihnen nach richtig abgelegter Vormundschafts-Rechnung

nung gleichfalls in dieser Ordnung, aus ihrer Pupillen Mitteln, wieder bezahlet werden solle.

Und weiln Zwölftens, zu mehrerer Beybehaltung guten Credits, an vielen Orten die ordentliche Landes-Protocolla, worinnen alle und jede Rauff- und andere Contracte, Obligaciones, Pfand-Verschreibungen, Heuer-Briefe und dergleichen, eingeschrieben werden, eingeführet, so wollen Wir auch solche in Unserer Herrschafft Teuer gleicher massen hiermit und Kraft dieses dergestalt angeordnet haben, daß hinkünftig alle und jede Conventiones, darinnen sich Einer zu einer gewissen Schuld oder præstando verbindet, sie haben auch Mahmen wie sie wollen, sie concerniren auch gleich causas privilegiatas oder nicht, bey Unserm Land-Gerichte zu Teuer angegeben, und, nachdem diejenige, welche einer gerichtlichen confirmation bedürffen, zu vorher confirmiret, in gewisse Contract-Bücher eingetragen, und nach solcher ingrossation, nebst denen von den letzten 5. Jahren her aufgelauffenen Zinsen, in concursu Creditorum wiederum bezahlet und abgetragen, die special-Verpfändungen auch denen general- und gemeinen Verpfändungen, da solche nur geziehrender massen ingrosiret, nicht prejudiciren, noch vorgezogen werden sollen, es wäre denn, daß der Debitor, nach der gemeinen Verpfändung, noch
etwas

etwas Land zu seinem Guthe erkauffet, und dasselbige denen, so es verkauft, oder die ihm das Geld ausdrücklich darzu geliehen, als ein speciales und besonderes Pfand verschrieben hätte, auch solches dem Protocollo obgedachter massen einverleibet worden.

Nachdem auch insonderheit bey denen Ehestiftungen die Ehesteuer zwar alsofort versprochen, und determiniret, nicht aber stracks zugleich ausgezahlt, sondern öfters auf Termine gesetzt wird, so soll zwar von der Zeit an, da diese Eheverschreibung ingrosiret worden, sie vor denen nachfolgenden ihre Priorität erhalten, doch aber die gesetzten Termine, wann solche bezahlet werden, allezeit dabey notiret, und biß solches geschehen, die deßwegen ausgestellte Scheine und Quittungen vor unkräftig gehalten, es auch bey andern Contracten, da man ebenmäßig also auf Termine handelt, auf gleiche Weise gehalten werden.

Was endlich das Vergangene anbetrifft, wollen Wir, daß jedweder Gläubiger oder Contrahente seine in Händen habende Obligationes binnen drey Monaten, von Zeit der publication dieser Ordnung, ingrosiren lasse, da denn solche hernach, nach denen bißhero in Unserm Land-Gerichte zu Sever üblichen Rechten, ihren Vorzug behalten sollen;

Was aber nach solchen drey Monaten ingrosiret wird, behält hernach keine weitere Priorität, sondern hat solche, gleich demjenigen, was von nun an neu geschlossen und abgehandelt wird, bloß und allein nach seiner Ingrossation zu genießen. Im übrigen sollen alle Contracte Ehe- und andere Verschreibungen, wie sie auch seyn mögen, wosferne sie denen aufgerichteten Contract-Büchern nicht einverleibet sind da sie auch gleich von Notarien geschrieben, oder gerichtlich confirmiret wären, anders nicht als bloße Handschriften geachtet werden, und vor selben einigen Vorzug nicht haben. Jedoch wird denen Pupillen, und die gleich ihnen privilegiert, ihren regres gegen ihre Vormünder und Vorsteher, die solche ingrossirung verabsäumet, und es an ihrer Schuldigkeit ermangeln lassen, wieder zu nehmen, billig vorbehalten.

Dreyzehendens, diejenige, welche Arrest angelegt, oder sonst, denen Rechten nach, tacitam hypothecam haben, und oben nicht genennet sind, wie imgleichen die Handwercks-Leute wegen ihres verdienten Lohns, von denen letzten fünf Jahren. Auch werden in diese Classe gesetzt diejenige, die auf vorhergehendes rechtliches Erkändtniß die würckliche Immision in des Debitoris Güther erlanget haben.

Bier.

Bierzehendens, diejenige, so zu Unterhaltung täglicher unumgänglicher Nothdurfft Frucht, Bier, Fleisch, Kleidung, Hausmiethe und dergleichen, jedoch in alle wege ohne Überfluß und sonst denen, wegen des Borgens in Krügen, vorhin publicirten Verordnungen unabbrüchig, geborget oder geliehen haben.

Endlich seynd die, welche nur blossе Handschriften und unverbriefte Anforderung haben, ohne einige Ordnung der Zeit, wo die Güther gnugsam zureichend seyn, vor voll, im Fall aber dieselbe zu gänzlichlicher Abzahlung aller in diese Classe gehörigen Creditoren nicht gnug wären, pro rata secundum porportionem Geometricam, das ist, einem jedweden ein gewisses, als das halbe, zwenyte oder tritte Theil seiner Schuld sich erstrecken mag, zu bezahlen.

Und weiln Wir von Unsern zum Land-Gerichte Verordneten unterthänigst berichtet worden, daß denen Creditoren, aufferhalb Kirchen und Armen, in denen præferenz-Urtheilen, ganz keine Zinsen bisher zuerkant worden, es sey dann, daß zusehenderst alle Capitalia von denen Kauff-Geldern des subhastirten Gutthes abgeföhret seyn, so haben Wir solches in so weit anieho moderiret, daß hinfünftig alle Zinsen auf fünf Jahr zugleich in die Classe, darinnen ihre Capitalien stehen, gesetzt, die aber über fünf Jahr angelauffen, erst nach allen andern Schul-

Schulden abgeführt werden sollen, wohin dann die nach fünf Jahren noch zurück stehende Mieth- und Handwercks-Löhne, nebst andern dergleichen Forderungen, auch zu rechnen.

Befehlen hierauf Unsern Eingangsgemeldten Land-Drosten, Præsidenten, Land-Richter, Räthen, Adessoren, Rentmeistern, Voigten, Bürgermeistern, Raths-Verwandten, Kirchen- und Armen-Vorstehern, Auskündigern, auch Bürgern, Unterthanen und Ingeessenen, wes Standes und Wesens die auch seyn, bey denen Pflichten, darmit Sie Uns verwandt und zugethan seynd, diese Unsere Vergantungs- und Ausmiener-Ordnung, in allen ihren Puncten und Articuli, insgesamt und besonders treulich nachzukommen, mit schuldigem Ernst darob zu halten, die Ubertreter, nach eines jeden Verwirckung, zu straffen, als lieb einem jeden ist Unsere Straffe und Ungnade zu vermeiden, und behalten Wir Uns übrigen vor, diese Ordnung auf Befindung jederzeit zu ändern, zu verbessern, und in einem oder andern gänzlich aufzuheben. Des- sen zu Urkund haben Wir solche Ordnung unterzeichnet, und mit Unserm Fürstl. Secret bedrucken, auch darauf in Unserer Herrschafft Jeder behörig publiciren lassen. So geschehen den 16. Octobr. 1703.

(L.S.)





Pon X^m 1001a

VD18

ULB Halle

3

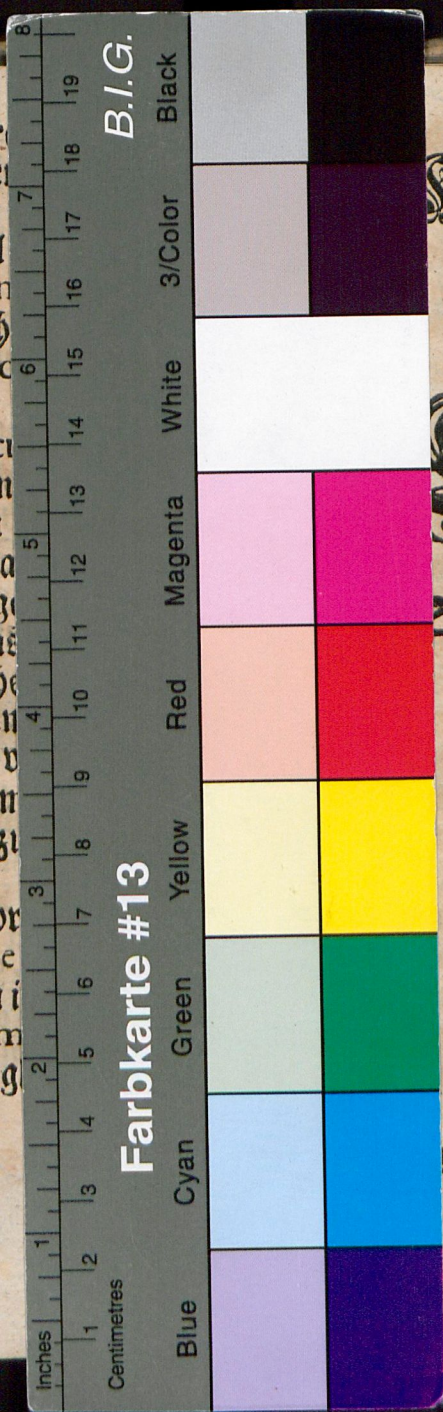
007 851 960



no

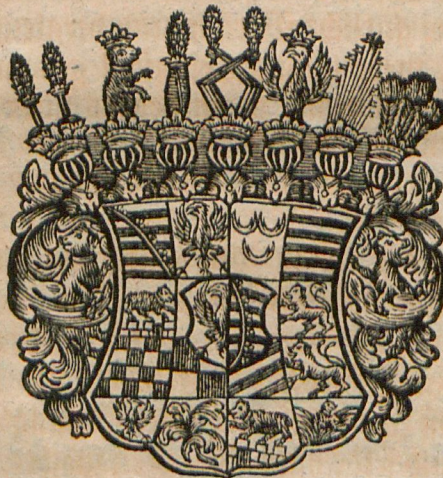






Seiner
Hoch-Fürstl. Durchlauchtigkeit
zu Anhalt Zerbst
Verantwortungs=
Ordnung,

Wornach
Sich in Dero Herrschafft Jever zu achten.



ANBZ, druckt Christian Lägel, Hochfürstl. Anhaltischer
Hof- und Regierungs-Buchdrucker.

